



Präambel

In der Satzung wird für Personenbezeichnungen, für die es eine männliche und eine weibliche Form gibt, aus Gründen der Vereinfachung immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine männliche Person.

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen „Selbsthilfegruppe für Menschen mit Arm- oder Beinamputation im Regionalverband Saarbrücken und Umgebung“. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken. Im Folgenden steht „Selbsthilfegruppe“ anstelle von „Verein“.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck

Zweck und Ziel der Selbsthilfegruppe sind:

1. Die Wiedereingliederung von Menschen mit Arm- oder Beinamputation in ein aktives Erlebnis- und Arbeitsleben soweit Alter und Gesundheitszustand dies zulassen. Dafür ist es erforderlich, dass die gewonnenen Erkenntnisse überregional ausgetauscht und an Ärzte, Physiotherapeuten, Techniker, Ingenieure, Sportverbände und nicht zuletzt an die Kostenträger weitergegeben werden.
2. Die Interessenvertretung für Menschen mit Arm- oder Beinamputation.
3. Für Menschen mit Arm- oder Beinamputation, einzeln oder in Gruppen, einen Erfahrungsaustausch herbeizuführen, sich über Stand und Entwicklung orthopädischer Hilfsmittel zu informieren und dieses Wissen möglichst allen Betroffenen zu vermitteln.
4. Die Selbsthilfegruppe unterliegt dabei keiner konfessionellen Bindung und ist überparteilich.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Die Selbsthilfegruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Selbsthilfegruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Selbsthilfegruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Selbsthilfegruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in die Selbsthilfegruppe ist schriftlich bei dem Leiter einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der Selbsthilfegruppe.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich; er erfolgt durch eine schriftliche, an den Leiter gerichtete Erklärung.



**ampuSHG-RV SB u.U. - Selbsthilfegruppe für Menschen mit Arm- oder Beinamputation im Regionalverband Saarbrücken und Umgebung -
Leitspruch: „Bewegen statt Behindern“**



- Satzung -

- Seite 2 der Satzung der ampuSHG-RV SB u.U. -

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Selbsthilfegruppe gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Selbsthilfegruppe ausgeschlossen werden.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.

§ 7 - Organe der Selbsthilfegruppe

Organe der Selbsthilfegruppe sind der Leiter und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Leiter

1. Geschäftsführend ist einzig der Leiter.
2. Der Leiter wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Leiter bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 - Zuständigkeit des Leiters

Der Leiter ist für alle Angelegenheiten der Selbsthilfegruppe zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen oder der ampuLAG-Saar, deren Mitglied die ampuSHG-RV SB u.U. ist, vorbehalten sind.

§ 10 - Kassenführung

Die Kassenführung obliegt einzig der/dem Vorsitzenden bzw. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister der ampuLAG-Saar e.V., deren Mitglied die ampuSHG-RV SB u.U. ist. Hinsichtlich der kassenübergreifenden Pauschalförderung der Gesetzlichen Krankenkassen verfügt die ampuSHG-RV SB u.U. eigenständig.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in die Mitgliederversammlung der ampuLAG-Saar e.V. integriert und entspricht den Vorgaben der Satzung der ampuLAG-Saar e.V., deren Mitglied die ampuSHG-RV SB u.U. ist.

§ 13 - Auflösung der Selbsthilfegruppe

Die Auflösung der Selbsthilfegruppe kann nur in einer zu diesem Zweck durch die ampuLAG-Saar e.V., deren Mitglied die ampuSHG-RV SB u.U. ist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen geht dann an die ampuLAG-Saar e.V. über.

§ 14 - Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. März 2019 beschlossen. Sie wurde mit dem Beschluss rechtsgültig.